



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Ereignisse in Ostindien.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sichtbar. Von dem blaßblauen Himmel strahlten die Sterne des Morgenlandes hernieder. Es war einsam geworden um uns, und unser Sinnen wurde zum Träumen, aus dem uns kaum der schrille Pfiff der Locomotive und die wilde Jagd von Kutschen und Reitern aufstörte, welche jetzt mit Peitschenknall und fliegendem Laternenschein vom Bahnhofe der innern Stadt zubrauste.

Als es wieder still war, wirkte der Zauber der lauen, duftigen Nacht auf's Neue mit voller Gewalt. Die Sterne erblichen, zwischen der Napoleonspalme und einem Minaret stieg die Mondscheibe empor. In dem Wipfeldache über uns hob eine Nachtigall an zu schlagen. Es wunderte uns nicht; denn wir hatten längst schon vergessen, daß es Januar war. Bülbül fuhr fort zu singen, und als sie schwieg, begann im nächsten Wipfel eine ihrer Schwestern dasselbe Lied von Rosen und Liebe mit derselben melodischen Stimme.

„Tausend und Eine Nacht,“ sagte unser Begleiter, der vor der holden Magie des Abends gleich uns geschwiegen und geträumt. — „Ja, tausend und eine solche Nacht,“ erwiderten wir, uns zum Heimgehen erhebend.

M. B.

Die Ereignisse in Ostindien.

2.

Die Anfänge der ostindischen Compagnie waren unbedeutend; am Ausgange des 16. Jahrhunderts trat die durch einen königlichen Freibrief verbundene Gesellschaft unter dem Namen Governor and Company of Merchants of London trading into the East Indies zusammen und ihr erstes Actiencapital war nicht größer als 30,133 Pf. St. Sie war eine Nachahmung der portugiesischen und holländischen ähnlichen Gesellschaften und unfreundlich genug von der öffentlichen Meinung Englands aufgenommen, die aus ihrem Handel eine Verarmung Englands befürchtete. Indessen die Geschäfte gingen unerwartet gut, nur hatte sie im Laufe des 17. Jahrhunderts viel durch einheimische Concurrenten zu leiden, welche an den Gewinnen Theil nehmen wollten, und die für Geld so große Begünstigungen am Hofe fanden, daß die alte Gesellschaft wiederholt nahe daran war, ihren Freibrief zu verlieren. Interessant ist, daß wir bei den darüber geführten Streitigkeiten bereits unter Cromwell alle die wesentlichen Argumente gegen das Handelsmonopol der Gesellschaft wahrnehmen, die später gegen alle Vorrechte dieser Art angebracht worden sind. Cromwell entschied indeß zu Gunsten der Compagnie.

Die Verwaltung war in jenen ersten Zeiten sehr einfach: die einer handelnden Gesellschaft, welche Handelsgewinn erstrebte, und welche jeder Art Grenzboten. III. 1857.

von Landerwerb in so weiten Fernen gründlich abgeneigt war. Die Portugiesen hätten nie aus dem Lande einen Vortheil gezogen, seitdem sie Beschützer eines Theils desselben geworden und auch die Holländer hätten herausgefunden, daß seitdem sie mit dem Schwerte Anpflanzungen erworben, der todte Boden all ihren Gewinn absorbiere. Wunderbare Fügung, daß Portugiesen und Holländer fast nichts vom indischen Boden behalten haben, während die spätern und so sehr viel bescheidenern Ankömmlinge das unermeßliche britisch-ostindische Reich begründeten! Einige kleine Erwerbungen wurden indeß bereits im 17. Jahrhundert gemacht, so namentlich von Madras, Bombay, Surat, hauptsächlich zum Schutze von Leben und Eigenthum bei den unsichern Zuständen des Landes und deshalb auch sofort nach dem Erwerb besetzt. Dadurch war denn auch die Nothwendigkeit einer nicht bloß mehr kaufmännischen Verwaltung gegeben. Es ward eine Präsidentschaft errichtet, zunächst in Surat, dann in Madras und erst 1715 in Kalkutta, dessen in jener Zeit erbautes Fort William noch jetzt den officiellen Titel für die Präsidentschaft Bengalen gibt. Auch erhielt die Gesellschaft unter königlichem Insegel die Vollmacht, Uebelthäter nach Kriegesrecht zu richten. Die erstern größern Civilgerichtshöfe wurden in den J. 1669 und 1670 in Bombay eingesetzt, doch wurden dieselben nicht mit Rechtsgelehrten, sondern mit Beamten der Compagnie besetzt und lassen die vorhandenen Nachrichten allerdings nicht auf eine besonders gut gehandhabte Justiz schließen. Die Beamten oder richtiger die Angestellten waren eingetheilt in Lehrlinge (apprentices) die erst nach fünf Jahren 10 Pf. St. jährliches Gehalt erhielten und weitere zwei Jahre darauf Schreiber (writers), dann nach einem Jahr Gehilsen (factors) wurden. Noch später rückten sie in den Stand der Kaufleute (merchants) und Altkaufleute (senior merchants) hinauf. Diese Eintheilung hat sich noch lange erhalten, nachdem die Compagnie mächtige Herrschaften erworben hatte. Gegen Militärbeamte und militärischen Einfluß war die Gesellschaft aber im höchsten Grade mißtrauisch.

Das ungefähr war der ganze Verwaltungsapparat, als im J. 1757 Clive in der Schlacht von Plassy den Grund zur britischen Herrschaft in Ostindien legte. Das ganze südliche Bengalen mit Behar und Orissa fiel der Compagnie zu; dieselbe war indeß gar nicht geneigt, sich um irgend etwas Anderes als die Einkünfte dieser Provinzen zu bekümmern und Clive rieth noch im J. 1767 jede unmittelbare Besitznahme abseiten der Compagnie ab; er fürchtete zumeist die Eifersucht anderer europäischer Mächte. Allein der Zustand wurde allgemach unerträglich, zur Bestechlichkeit und Raubsucht der Eingebornen war der Blünderungseifer der Europäer hinzugetreten — es waren die ersten goldenen Tage, wo jeder Compagnieschreiber das Anrecht zu haben glaubte, ein „Nabob“ zu werden, — und so blieben denn auch die erwarteten

Einkünfte aus. Wenig half es, daß 1769 den einheimischen Beamten europäische Aufsicht beigegeben, oder daß eine Commission von London aus nach Ostindien geschickt wurde, um Ordnung zu schaffen; erst Warren Hastings, der neue Generalgouverneur ergriff das rechte Mittel, und am 11. Mai 1772 ward auch nominell Besitz von den eroberten Landschaften genommen. Und mit diesem neuen Zustand der Dinge erwuchs denn der Compagnie auch die Pflicht nach einer radicalen Umgestaltung der Verwaltung, eine Pflicht, die sie indeß nur in den engsten Grenzen ausgeführt hat, indem sie zwar nach oben zu das Getriebe der Verwaltung vergrößerte, nach unten zu sich indeß begnügte, ihre Angestellten zu Richtern und Steuereinnehmern mit fast unbeschränkter Gewalt über große Districte zu erheben. Allein dennoch wollten die Einkünfte sich nicht nach Wunsch vermehren, während die politische Stellung der Compagnie und namentlich die Aufrechthaltung und Erweiterung ihres Besitzes die Ausgaben immer steigen ließ. In dieser Verlegenheit wandte sich die Compagnie um ein Ansehen an das Parlament, das sofort eifrig die Gelegenheit ergriff, um seinen Einfluß auf die neuerworbenen Besitzungen zu sichern. Es erfolgte die sogenannte regulating act v. Jahre 1773, welche im Wesentlichen das Regierungsgetriebe festgestellt hat, wie es bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Sie hat eine Dreitheilung der Gewalten geschaffen, freilich nicht in dem gebräuchlichen Sinne, sondern indem sie drei Gewalten herstellte, welche weder vollständig neben- noch über- und untereinander stehen.

Die dem Ursprung nach erste und dem Namen nach wichtigste Gewalt beruht bei den Actionären (proprieters) der ostindischen Gesellschaft; doch sind nur solche stimmberechtigt, welche 1000 Pf. St. Nominalcapital an Actien besitzen. Mit sehr unwesentlichen Ausnahmen ist es indeß der court of directors (Vorstand), der die gesammten Angelegenheiten der Gesellschaft leitet. Die Directoren sind von den stimmberechtigten Actionären gewählt, doch steht der Krone das Bestätigungsrecht und seit 1854 auch das Ernennungsrecht von sechs Mitgliedern zu. Seitdem mit dem J. 1833 das Handelsmonopol der ostindischen Gesellschaft aufgehört hat, ist dieser Vorstand einer Handelsfirma zu einem rein politischen Körper geworden, eine der wunderlichsten Anomalien des öffentlichen Rechts Englands. Diese Zwitterstellung wurde gewiß nicht dadurch vermindert, daß der directe und der indirecte Einfluß der Krone ihn seiner eigentlichen Bestimmung, die pecuniären Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, immer mehr entfremdete. Aus diesem Zustande ist denn ein bemerkenswerthes Schwanken hervorgegangen, indem die Directoren das eine Mal ihr ganzes Augenmerk auf Zinsen und Dividenden lenkten, ein anderes Mal sich dann wieder als Regierung fühlten. Namentlich gibt die Correspondenz des Directorialhofes, so weit sie der Oeffentlichkeit zugänglich geworden ist, ein deutliches Bild dieser Doppelstellung. Wir finden darin ebenso viel Beweise der kleinlichsten Auf-

fassung und der unverständigsten Sparsucht, wie der wohlwollendsten Humanität und gesunder politischer Anschauungen. Wir fürchten nur, daß die erstern Anweisungen eine raschere Folgsamkeit gefunden haben, als die letztern, wenn freilich auch keineswegs eine unbedingte, denn dazu war die Macht anderer Einflüsse und Verhältnisse zu groß.

Neben dem Gesellschaftsvorstand stand als Regierungsbehörde nämlich der sogenannte board of control, die Aufsichtsbehörde für indische Angelegenheiten. Dieselbe ist in ihrer jetzigen Gestalt zwar noch nicht im J. 1773 ins Leben getreten, doch ward schon damals festgesetzt, daß der Krone alle auf die Finanzen, die Regierung und das Kriegswesen Indiens bezüglichen Papiere zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden sollten. Daraus entwickelte sich 1784 der board of control. Der Directorialhof hat demselben sämtliche Beschlüsse und Correspondenzen von und nach Ostindien mitzutheilen, und ist verpflichtet, die vom board of control ausgehenden Instructionen an die Gouverneure abzusenden, zu welchem Zwecke er aus seiner Mitte einen ständigen geheimen Ausschuss erwählt. Man sieht, daß die eigentliche politische Gewalt weit mehr bei der Regierungsbehörde als beim Gesellschaftsvorstande liegt, und daß keinem von beiden Theilen ein Vorwurf gespart werden kann, den der andere verdient. Aber den ungeheuren Nachtheil hat die ganze Einrichtung, daß sie nach allen Seiten hin die Verantwortlichkeit schwächt und die Thatkraft lähmt. Man wird den Directoren doch nicht alle und jede selbstständige Betheiligung an ihren eignen Angelegenheiten entziehen können, und selbst wenn einmal der Präsident der indischen Aufsichtsbehörde durchgreifend wirken wollte, was nach bestehenden englischen Verhältnissen auch sonst seine Schwierigkeiten hat, so kann er in der directen oder indirecten Widerspenstigkeit der Directoren, falls diese seinen Ansichten widerstreben, oder auch nur in ihren sonstigen Einflüssen Hemmnisse genug gegen die Durchführung seines Willens finden. Dazu bekleidet der Präsident der Aufsichtsbehörde ein politisches Amt d. h. er wechselt mit dem jedesmaligen Ministerium und bringt oft nicht einmal die vollständige Kenntniß aller Verhältnisse mit, ist also wesentlich an den durch allmälige Ernennung feste Traditionen in sich verkörpernden Directorialhof gebunden. Kurz und gut, beide Theile, indische Aufsichtsbehörde und Gesellschaftsvorstand können sich gegenseitig in dem Maße neutralisiren, daß sie kaum nothdürftig fortkommen können und ist dies allerdings auch mehrfach geschehen.

Die dritte Behörde ist der Präsident von Bengalen, zugleich Generalgouverneur von ganz Ostindien mit Ausnahme von Ceylon, das direct der Krone gehört. Eigentlich ist er den heimischen Behörden unterworfen und unterliegt selbst einer Art Beschränkung durch den Rath von Bengalen, einem aus Beamten der Gesellschaft bestehenden Körper. Geht man aber

von Fiktionen und formellen Schranken auf die Wirklichkeit über, so ergibt es sich von selbst, daß der an Ort und Stelle befindliche oberste Beamte, zumal bei den großen Entfernungen vom Heimathlande und den wichtigen Interessen, welche wahrzunehmen sind, nur zu oft und grade bei den schwierigsten Verhältnissen auf sein eignes Urtheil angewiesen ist. Selbst wenn die einheimischen Behörden dissentiren, so werden sie doch immer die möglichste Rücksicht auf die Meinung des Generalgouverneur als der ausführenden Behörde nehmen. Wie sehr übrigens ein Generalgouverneur, sobald er Lust dazu hat, seinen eignen Weg gehen kann, das bewies Lord Ellenborough, gegen den der Directorialhof und da dieser nicht ohne die Regierungsbehörde handeln kann, zugleich diese zu dem außerordentlichen Mittel griffen, ihn plötzlich abzurufen. Nicht immer dürfte indeß eine solche Maßregel möglich und angebracht sein. Wir wollen hier noch erwähnen, daß dem Generalgouverneur das Recht zusteht, nichtchristlichen Fürsten und Staaten gegenüber Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, eine Befugniß, die in den Verhältnissen selbst liegt und ausgeübt werden würde, selbst wenn keine Parlamentsacte sie gestattete. Viele Leser werden sich vielleicht des ingrimmigen Kampfes erinnern, den bei Gelegenheit des persischen und des chinesischen Krieges Urquhart und Consorten gegen solche ohne Parlamentsseinwilligung vorgenommene Acte der hohen Politik eröffneten, als wenn im besten Falle die Macht der Verhältnisse durch eigensinniges Festhalten am Buchstaben gebrochen werden könnte.

Das nun ist der Zustand der obern indischen Verwaltung, drei im Wesentlichen coordinirte Gewalten, und keine kräftig genug, die andere sich factisch unterzuordnen. So lange der ostindischen Gesellschaft große Feinde gegenüberstanden, half man sich durch, und der Erfolg mußte entscheiden; später aber verknöcherte sich das ganze Verwaltungssystem in eine Reihe von Routinevorschriften. Eine solche Umbildung liegt überhaupt im englischen Staatsgetriebe und nicht bloß zufällig. In England, wo nicht militärisch von Oben befohlen wird, sucht die Bureaucratie in Feststellung gewisser Regeln das Gegengewicht gegen die selbstständige Stellung der einzelnen Beamten, natürlich mit der steten Gefahr, daß bei einiger Umbildung der Verhältnisse das Leben unter den Formen erstickt wird. Begreiflich trat ein solcher Mißzustand mit verstärkter Kraft bei der so schlecht gegliederten ostindischen Verwaltung ein. „Hat jemand in Ostindien einen Vorschlag zum Bessern zu machen, so theilt er denselben dem Präsidenten seiner Präsidentschaft mit, dieser dem Generalgouverneur, dieser wieder dem Rath, der sich Zeit nimmt, die Sache zu überlegen und dann darüber dem Directorialhof berichtet, der alle Papiere durchliest und dann die Sache der Aufsichtsbehörde übermittelt.“ So hat jüngsthin im Unterhause der jetzige Präsident der Aufsichtsbehörde selbst den Weg geschildert, den jeder Vorschlag und wahrscheinlich auch jede Meinungs-

äußerung an die Behörden zu gehen hat, und das in einem Lande, das die Beherrscher nur in seinen allgemeinen Zügen kennen, wo also das Auge der Regierung durch die Einsicht der Einzelnen so sehr geschärft werden muß.

Diese bureaukratische Tendenz hat denn in Indien zu einer weitem Folge geführt, zu der eines unvernünftigen Strebens nach Centralisation. Wegen der bessern Aufsicht von England aus hat man es für zweckmäßig erachtet, in den Händen des Generalgouverneurs möglichst viel Amtsthätigkeit zu vereinigen und im gleichen Maße die Hände aller übrigen Beamten, die der beiden andern Präsidenten eingeschlossen, zu binden. Diese Centralisation, die hier und da sich das französische Vorbild zum Muster genommen zu haben scheint, war in dem wunderlichen Chaos der ostindischen Verhältnisse sicher am wenigsten angebracht, und hat die Thatkraft der Regierung von Kalkutta gewiß nicht verstärkt, und vielleicht läßt sich manches Versäumnis aus dieser Anschwellung von unbedeutenden Sachen erklären. Aber ein unverzeihlicher Fehler war es, daß diese Centralisationsucht sich selbst bis zum Heere verstieg, indem man die Strafbefugnisse der höhern Militäre, sämmtlich Europäer, wesentlich einschränkte, und dadurch deren Stellung zu dem eingebornen Heere ganz unnötig verschob. Der Orientale versteht nur eine selbstthätig wirkende Macht.

Es ist begreiflich genug, daß alle kräftigern Geister solche Zustände gründlich verabscheuten und mit unverkennbarer Behaglichkeit sich darüber hinwegsetzten, wo sie es nur vermochten; ebenso begreiflich aber, daß die constituirten Behörden solche Mißtrauensnoten mit Empfindlichkeit wahrnahmen, und aus der Form ihrer Kundgebung gern Veranlassung nahmen, den Inhalt bei Seite zu schieben oder gering zu achten.

Wir gelangen hier an das in jüngster Zeit von der englischen Presse mit so großer Vorliebe behandelte Capitel der Warnungen über den bevorstehenden Ausbruch, welche den ostindischen Behörden hätten zukommen müssen und zugekommen wären. Wir müssen indeß offen gestehen, die englische Presse ist zu diesem Ton nicht berechtigt; alle Andeutungen über den bevorstehenden Ausbruch, namentlich die Sir C. Napiers waren schon seit Jahren allgemein bekannt, und wir erinnern uns nicht, sie in den letzten Jahren von einem Blatte der indischen Verwaltung gegenüber vertreten gesehen zu haben. Die Times feierte noch jüngsthin den Tag der Schlacht bei Blassy mit einer scherzenden Anspielung auf die Worte des Fürsten von Schwarzenberg: man könne sich nicht auf Bajonette stützen. Das, sagte die Times, wäre grade das Kunststück, welches die Engländer mit so vielem Erfolge in Ostindien machten. Dasselbe gilt vom Parlament; auch dort ist man erst nachdem das Unheil geschehen, auf den klugen Gedanken gekommen, es wäre eigentlich abzuwenden gewesen. Namentlich stand es Disraeli, der bei der letzten Revision des ost-

indischen Freibriefs (1853) Minister gewesen, nicht zu, über die Jahre lang fortgehende Blindheit aller Verwaltungen in Bezug auf Ostindien sich beschwerend zu äußern.

Aber wie immer auch Englands Parlament oder Presse die Sache aufsaßen, der Verwaltung Ostindiens in ihren verschiedenen Körpern lag es mindestens ob, auf jene Warnungen zu hören. Wir können indeß in dieser Beziehung eine Wahrnehmung nicht unterdrücken. Gegenüber den vielen schwarzen Schilderungen, wie sie vor allem Sir C. Napier hören ließ, stehen bis auf die neueste Zeit ebenso beachtenswerthe Auffassungen anderer Art und zu seiner Zeit nicht minder entschiedene jenes Feldherrn selbst. Bekannt ist das Schicksal jenes napierschen Documents, dessen Druck von Disraeli und anderen so eifrig gefordert ward, weil sie darin eine Uebereinstimmung mit den im später gedruckten Buche ausgesprochenen Ansichten erwarteten, in dem sie aber nachher dessen Gegentheil fanden. Ebenso hat Sir C. Napier niemals dem damaligen Generalgouverneur Lord Hardinge, der von einer zu massenhaften Ansammlung von Sipoy's Conspirationen fürchtete, aus seiner achtjährigen Kenntniß indischer Verhältnisse entschieden widersprochen. Sir C. Napier hat von jeher mit der indischen Verwaltung in Streit gelebt, erst als Besieger von Scinde wegen seiner großen Kriegslust, wofür er später auch Jahre lang auß hestigste im Parlamente angegriffen wurde, sodann aber (1849 bis 1851) als Oberbefehlshaber des ostindischen Heeres, wo er indeß factisch viel weniger zur Reform der Armee that, als er Anstalt dazu nahm. Das, was man später und er selbst in dem bekannten Buche als die schreiendsten Mißbräuche aufstellte, hat er in jener Stellung eigentlich gar nicht berührt. Es ist, nach dem, was wir vorher bemerkt haben, wahrscheinlich genug, daß die indische Verwaltung den unabhängigen Mann ungern sah, daß aber auch er durch Inconsequenz und Schroffheit sein Ziel verfehlte, und man um so eher über sein Urtheil hinwegsehen zu können glaubte, als man in ihm eben ein Mitglied jener querköpfigen Familie der Napiers sah, er auch in seinen Ansichten fast allein stand. Es war das unstreitig ein Fehler, der sich eben nur aus der guten Schulung der ostindischen Bureaufratie erklären läßt. Aber was soll man dazu sagen, daß fast im ganzen indischen Offiziercorps (aus Europäern bestehend) das Vertrauen zu den Sipoy's so felsenfest war, daß in ungünstigen Fällen schon nach dem Beginn des Aufstandes und dessen ärgsten Ausschreitungen die Offiziere selbst da die Sipoy's nicht entwaffnen wollten, wo sie es noch ungefährdet thun konnten, weil jeder Offizier mindestens seinem Corps trauen zu können glaubte, zuweilen wenige Stunden, bevor die Sipoy's, die sich inzwischen in bessere Verfassung gesetzt hatten, dieselben Offiziere plötzlich niederschossen. So wenig Gefahr sah der größere Theil derselben während, geschweige denn vor der Katastrophe.

Wie gesagt, alle solche Umstände befreien die indische Verwaltung nicht von dem Vorwurfe grober Vernachlässigung oder mindestens Mangels an Thatkraft, und das um so mehr, als die Spuren der Einsicht in die wahre Sachlage unverkennbar vorliegen. Wir verweisen auf die kurz vorher angeführte Befürchtung des Lord Hardinge, eines tapfern Haudegens, aber nichts weniger als geistig hoch stehenden Mannes. Selbst aus bekannt gewordenen Aeußerungen des jetzigen Generalgouverneurs Lord Canning geht hervor, daß er den Zuständen mißtraute. Er war gegen die Verminderung des europäischen Heeres zum Zweck der chinesischen und persischen Kriegsführung, und er verlangte eine Vermehrung der Zahl der Engländer im bengalischen Heere. Die Truppenvermehrung ward ihm zugesagt, auch in London vorbereitet, aber in gewohnter Weise die Ausführung der Maßregel verschleppt; gegen die Vergrößerung des englischen Offiziercorps hatte der englische Directorialhof sehr unzeitige Sparsamkeitsgründe einzuwenden. Selbst eine so nahe liegende Maßregel, wie die Besetzung der durch historische Erinnerungen, sowie durch die Lage und den Umfang an militärischen Vorräthen so wichtigen Stadt Delhi durch europäische Truppen geschah nicht, vielleicht weil der direct von London aus eingesetzte Oberbefehlshaber des indischen Heeres wiederum in ziemlich coordinirter Stellung zum Generalgouverneur steht, und es ist bezeichnend, daß dem zu Anfang des Ausbruchs an der Cholera verstorbenen General Anson anglo-indische Blätter den Nachruf weihten, sein Tod zu dieser Zeit sei einer der besonderen Glückszufälle der ostindischen Gesellschaft.

So lag denn im entscheidenden Moment durch Trägheit, durch Routine und durch Unverstand alles am verkehrten Platz, und so geschah das Unerwartete in der allerüberraschendsten Weise und zwar nicht bloß für die Europäer, sondern wie wir meinen, auch für den größten Theil der Sipoy's selbst. Wir halten es nämlich den Ergebnissen einer sorgfältigern Untersuchung nicht für entsprechend, anzunehmen, daß der Abfall des bengalischen Heeres, so wie er vorgekommen, das Werk einer förmlichen Verschwörung gewesen ist, sind vielmehr der Ansicht, daß Absicht und Zufall zusammen zum Resultat jener Auflösung eines ganzen, großen Heeres in ein Nichts geführt haben. Die Sipoy's hatten wiederholt an sich selbst die Schwäche und Nachgiebigkeit der Regierung erfahren, und es scheint, daß Lord Canning von dem allgemeinen Vorurtheil zu ihren Gunsten am wenigsten frei gewesen ist, kleine Meutereien, wie sie eigentlich immer vorgekommen waren, wurden kaum noch beachtet, oder mit der freundlichsten Nachgiebigkeit in die jeweiligen Launen der vornehmen Braminen belohnt, größere Vergehen aber sehr gelinde gesühnt. — Den Sipoy's drängte sich von selbst das Bewußtsein der Schwäche ihrer Herrscher und der eignen Stärke auf, und das in einem Moment, wo durch unglückliche Verwicklungen die Furcht vor einem Befehrungszwang im bengal-

lischen Heere aufgetaucht war. Wir wollen grade nicht sagen, daß alle und jede Vorbereitung für die Möglichkeit eines Aufstandes fehlte, doch scheinen nur einzelne Regimenter und oft nur einzelne Individuen in denselben das Geheimniß gekannt zu haben, dessen Anfänge und weitere Leitung auf die Mohammedaner zurückführt, die allerdings keinen unwesentlichen Theil des Bengalheeres ausmachten. Als aber die Meutereien immer umfangreicher wurden, als es namentlich in Folge der verkehrten Dispositionen und der mangelnden Energie des Commandanten von Mirut — er hielt die dem Sipoyheere an Zahl gewachsene europäische Besatzung in gemessener Entfernung von erstem und unterbrach auf halbem Wege die Verfolgung der auf Delhi flüchtenden Sipoy — gelang, Straflosigkeit und Erfolge zu erringen, die alte Hauptstadt des Reiches zu besetzen und der kleinen Zahl der Engländer zu trozen, da wuchs der Abfall laminenartig an, wie alle derartigen Erhebungen. Zu ihrem Unglück hatten die Engländer zu Delhi und allenthalben anderswo wohlgefüllte Kassen, deren Inhalt auf die eingeborenen Truppen, reguläres oder irreguläres Heer, Hindus oder Seikhs wie ein Zauber wirkte, um die Offiziere und Beamten zu ermorden und sich der Schätze zu bemächtigen.*) Wie furchtbar in jenen Gegenden, wo sich der Aufstand von selbst concentrirt hat, geraßt worden ist, das wird eine spätere Zeit lehren.

Natürlich ist der Aufstand des Bengalheeres für viele ihrer Reiche beraubten einheimischen Fürsten das Signal zur Theilnahme am Aufstande gewesen. Es ist selbst möglich, daß es mit dem Könige von Audh, der bekanntlich plötzlich verhaftet worden ist, nicht anders liegt und ziemlich gewiß, daß dies der Fall mit dem Könige von Delhi ist. Daß eine Anzahl kleinerer einheimischer Fürsten im nordwestlichen Bengalen sich sofort für unabhängig erklärt haben, ist bekannt; mehre thaten es zu eilig, als die Engländer noch in der Nähe waren, und büßten ihre Ueberstürzung am nächsten Baume.

Nicht am wenigsten über den Aufstand überrascht war man in England und im ganzen übrigen Europa. Man hatte den Sipoy, wenn auch keine unbedingte Anhänglichkeit an die englische Herrschaft, doch im Allgemeinen so viel militärische Disciplin, so viel Zuneigung zu der Person ihrer Offiziere zugebraut, daß man noch im ersten Augenblick meinte, die drei oder vier abgefallenen Regimenter mit Hilfe der in der großen Menge treu gebliebenen Truppen wieder zu bewältigen und die Nachricht davon ziemlich zuversichtlich mit der nächsten Post erwartete. Ob man aber in jener Verwendung der Sipoy nicht zu wenig auf die landsmannschaftlichen Gefühle und die Gleichheit der Stimmungen unter allen Bengalsipoy gerechnet hat! Jetzt begann die Agi-

*) Es ist nur ein einziger Fall bekannt, wo ein und zwar ein Seikhsregiment die zu escortirenden Gelder unverfehrt den Engländern ablieferte, allerdings auch dafür reichliche Belohnung erhielt.

tation namentlich von Seiten der Mohammedaner, welche die religiösen Befürchtungen der Braminenkaste bestens auszubeuten suchten und jetzt kam Abfall auf Abfall in ungeahnter Schnelligkeit. Nun wurden aber auch in England die heftigsten Befürchtungen rege und es war einiger Trost, als die nächste Ueberlandpost zwar das Aufhören der Bengalarmee, aber auch das Treubleiben der Heere von Madras und Bombay und die überall den Engländern günstige Stimmung der Eingebornen berichten konnte. Und in diesen beiden Wendungen lag denn auch der Rettungsanker für die englische Herrschaft.

Wir brauchen nach demjenigen, was wir schon früher bemerkt, nicht weitläufig auf die Verschiedenheit des Bengalheeres von den Truppen der beiden anderen Präsidentschaften zu verweisen. Nur noch zwei Punkte verdienen hervorgehoben zu werden. Im Bengalheere war nicht bloß der Kasten-, sondern auch ganz besonders der Familiengeist gehegt, indem sich aus Bequemlichkeit allmählig der Gebrauch eingeschlichen hatte, daß die einzelnen Compagnien jede sich aus bestimmten Gegenden und Dörfern recrutirten, ein Umstand, der die Ansteckungsfähigkeit irgend welcher Meinungen nur vermehrte. In den beiden andern Heeren dagegen ward nicht bloß auf die Kaste nichts gegeben, sondern ihre Bestandtheile, namentlich die des Madrasheeres, waren den Hindubraminen durch Sprache und Abstammung vielfach unähnlich, oft selbst feindlich. Der Deccan, das südliche Dreieck Vorderindiens, hat verhältnismäßig noch die größte Dichtigkeit der ursprünglichen Bevölkerung Hindostans, so daß eben ganz besondere Mißgriffe oder eine gefährliche Schlappe der Engländer dazu gehörte, um die eingebornen Truppen aller drei Präsidentschaften gegen sie zu vereinen. Daß der Aufstand in die beiden andern Präsidentschaften hier und da hinübergegriffen, an manchen Orten selbst alte Hoffnungen rege gemacht, in Bombay und Madras manches Schreckensgerücht und ungewöhnliche Vorsichtsmaßregeln hervorgerufen haben, versteht sich von selbst. Es blieb indeß alles ruhig und die Engländer konnten ihre Anstrengungen auf einen einzigen Punkt concentriren.

Was nun ferner die unter der englischen Civilverwaltung lebenden Eingebornen betrifft, so sind in der Presse darüber vielfache Mißverständnisse laut geworden. Man hat hartnäckig sich darauf capricirt, veraltete oder Ausnahmiszustände als bestehende Regel anzusehen. Daß der Beginn der englischen Civilverwaltung nichts weniger als ein musterhafter gewesen, kann unbedenklich zugegeben werden. Es ward in Ostindien im besten Stil der Eroberer geplündert und alle Energie von Clive und Hastings konnte dem Unwesen nicht steuern. Doch hat auch hierbei mehr die bisher herrschende Classe als die Masse der Bevölkerung gelitten. Als sich dann später das Bedürfnis nach einer regelmäßigen Verwaltung geltend machte, entstanden neue Schwierigkeiten, die theils in der Unkenntniß der Zustände, theils in den eigenthümlichen Ver-

hältnissen der Compagnie begründet waren. Sie hat bei der Erwerbung neuer Gebiete von Anfang an ihr erstes Augenmerk auf die Steuereinnahme gerichtet, und der Regulirung derselben alle weitem Zwecke untergeordnet.

Da die Indier vorzugsweise ein Ackerbau treibendes Volk sind, so war zum Zweck der Steuererhebung die Anordnung der Besitzverhältnisse von Grund und Boden die nächste Aufgabe und haben die Engländer in dieser Beziehung gar wunderlich experimentirt. Als sie das südliche Bengalen in Besitz nahmen, glaubten sie nach Analogie der einheimischen Verhältnisse dort große Gutsbesitzer und kleine Zeitpächter zu erblicken, wo in Wahrheit in den meisten Fällen es nur das Verhältniß des Steuereinnehmers über kleinere Districte oder des Feudalbesitzers mit gewissen Verpflichtungen war. Aber diese irrthümliche Anschauung erhoben die Engländer, denen sie sich obendrein durch die Bequemlichkeit der Steuererhebung empfahl, zur gesetzlichen Einrichtung und der Zemindar erhielt die Stellung eines englischen Gutsbesizers den Ryots, den eigentlichen Landbebauern, gegenüber, eine Stellung, die in der Regel ebenso und noch mehr mißbraucht wurde, als die der irischen Absentenlords; auch standen fast nach allen Beziehungen der Zemindar und der Ryot einander fern. So schlecht aber auch dieses System war, und so sehr es bei seiner Einführung fast alle bestehenden Besitzverhältnisse umwarf, so war es doch — ein trauriges Zeugniß für die dahinterliegende Zeit — ein Fortschritt gegen die Vergangenheit. Einige Regel war doch da, während unter der mohammedanischen Herrschaft jede Art von Ausfagung und Bedrückung ungestraft von Statten ging, auch damals von öffentlicher Sicherheit nicht die Rede sein konnte; diese hergestellt und den verheerenden innern Kriegen ein Ende gemacht zu haben, ist vielleicht das größte Verdienst der englischen Herrschaft.

In der Präsidentschaft Madras begann man zuerst die Verhältnisse auf denselben Fuß mit Bengalen zu stellen; doch wollte dort die Sache nicht recht vorwärts rücken. Als man dann später den Resultaten des bengalischen Zemindarsystems zu mißtrauen anfing, gelang es einigen energischen Männern, dem Ryotwarssystem Eingang zu verschaffen: sie erklärten die Compagnie selbst als Eigenthümer des Bodens und schlossen mit den einzelnen Ackerbauern, Ryots, direct über die alljährlich zu bezahlende Pacht oder Steuer ab. Ehe sie aber diese wichtige Verbesserung durchzusetzen vermochten, waren noch große Schwierigkeiten zu bestegen; der Directorialhof hielt den Grundsatz fest, die Steuer alljährlich nach dem Ertrage der Ernte und der Größe des bebauten Arealis festzusetzen, kehrte auch hin und wieder zum Zemindarsystem zurück, freilich mit dem unmöglichen Verlangen, daß es die bisherige Ryotabgabe aufbringe. Doch trat schon nach Verlauf eines Jahrzehnt das Ryotwarssystem, da wo es durchgedrungen war, mit so viel besserem Erfolge heraus, daß es sich wieder die Gunst der heimischen Behörden erwarb, die selbst später die Hand dazu boten,

es in der alten in Ostindien gebräuchlichen Form, unter der Gesamtbürgschaft eines Districts, wieder einzuführen.

Als die Engländer das nordwestliche Bengalen, da wo jetzt der Aufstand wüthet, erwarben, wurden neue Experimente vorgenommen. Die Beamten der Compagnie brachten den Willen mit, die Steuerverhältnisse auf Grundlage der bisherigen Einrichtungen anzuordnen, leider aber eine noch größere Unkenntniß derselben. Wie im südlichen Bengalen wollten sie auch hier Grundbesitzer und Pächter finden, indem sie fast ohne Ausnahme die wirklichen Ackerbauer als letztere in ihre Steuerregister eintrugen. Diesem Irrthum kamen denn die einheimischen Unterbeamten zu Hilfe; sie fanden die wirklichen Grundbesitzer heraus, Strohpuppen, hinter denen sie selbst steckten, und so geschah es, daß plötzlich eine Menge kleiner Grundeigenthümer nach Ablauf der angeblichen Pacht Haus und Hof verloren, während in den Händen einzelner Beamten, größtentheils Mohammedaner, sich ungeheure Reichthümer sammelten. Ein Anrufen der englischen Gerichte half um so weniger, als die Richter meistens die Steuereinnehmer selbst waren und immer wieder auf die Steuerbücher recurrirten. Erst als die allgemeine Unzufriedenheit sich durch unverkennbare Thatfachen kund gab, entdeckten die Engländer ihren Fehler, wußten aber lange Zeit den traurigen Folgen desselben nicht abzuweichen, bis endlich im Jahre 1817 ein entschlossener Richter, der nicht zugleich Steuereinnehmer war, bei einem Rechtsstreit es wagte, sich von den Fiktionen der Steuerbücher zu befreien, zu erkennen, was wirklich Rechtens war und die höhern richterlichen und Verwaltungsbehörden in Kalkutta für seine Ansicht zu gewinnen. Eine theilweise Restitution des wahren Sachverhältnisses wurde vorgenommen, so daß allmählig ein ziemlich zufriedenstellender Zustand des Landbesitzes heraustrat. Vervollkommenet wurde diese Günst der Verhältnisse für das nordwestliche Bengalen durch die früher schon erwähnten Kanalanlagen zwischen Ganges und Dschumna, welche ein ausgedehntes System der Bewässerung ermöglichten, so daß seitdem diese Gegend nicht mehr der Gefahr einer Hungersnoth durch Dürre unterlag.

Man sieht, die englische Civilverwaltung hat mit großen Fehlern begonnen und sie nur hier und da wieder gut zu machen gewußt. Die meisten Irrthümer wurden indes durch die Zeit selbst geheilt, nachdem der neue Zustand ein fester geworden war und nachdem allmählig das Getriebe der englischen Verwaltung umgewandelt wurde. Die Comptoirdiener und Steuereinnehmer der ersten Zeit machten später wirklichen Beamten Platz, Männern, die durch jene Thatkraft und Zuverlässigkeit sich auszeichneten, welche der eigentliche Inhalt der englischen Herrscherbegabung ist. Es ist übrigens ein Irrthum, wenn neuerdings in der Presse behauptet worden ist, die ausgedehnte Verwendung von Militärs zu höhern Civilstellen sei neueren Datums. Sie

hat vielmehr von jeher stattgefunden und war durchschnittlich von den günstigsten Resultaten begleitet, da die gebienten Militärs mit der größern Kenntniß der einheimischen Verhältnisse jenes kräftigere Auftreten vereinten, das den geschulten Bureaukraten meist abging. Der Fehler lag auch nicht in diesen Verwendungen, sondern in dem Nachschub, der von England kam, oft junge unbärtige Leute, die durch Gunst emporgekommen waren, den Dienst nicht kannten, die Eingeborenen verachteten und dafür von den Sipoy's mit sehr natürlicher Mißachtung belohnt wurden.

Was ein militärisch geschulter Mann am rechten Platze bedeutet, davon hat Sir Henry Lawrence, der von Lord Dalhousie eingesetzte Proconsul des eben erst eroberten Landes der Seikhs, des Pendschab, die vollgiltigsten Beweise gegeben. Bekannt ist, wie furchtbar erbittert die Seikhs gegen die Engländer kämpften, so daß sie nur mit genauer Noth besetzt wurden, nachdem ihrer weit über hunderttausend gefallen waren; und doch nicht zehn Jahre nach ihrer Unterjochung durch die Engländer ist es gelungen, sie mit wenigen Ausnahmen vom Aufstande in ihrer unmittelbaren Nähe fern zu halten, ohne europäische Truppen, bloß weil Lawrence mit militärischer Dictatur nach seinem besten Ermessen verfahren, dem hart mitgenommenen Lande Ruhe und Frieden geschenkt und zugleich ein den Gewohnheiten und Verhältnissen des Landes entsprechendes Steuersystem, unterstützt dabei von seinem Bruder John Lawrence, eingeführt hatte. Ebenso entwickelte er im ganzen nördlichen Indien, er allein, sofort beim Beginn des Aufstandes alle Energie zur Sicherung seiner Provinz und sie ist ihm gelungen. Man kann nur sagen, daß, wenn das Pendschab auch nur kurze Zeit — denn auf die Dauer hätten sich Seikhs und Hindus nicht vertragen — sich der Bewegung angeschlossen hätte, die Aufgabe der Engländer ganz unendlich erschwert worden wäre.

Was indes die englische Herrschaft in Ostindien zu einer der größten Wohlthaten gemacht, ist die endliche Beseitigung jener von Raub und Mord lebenden, fast über die ganze Halbinsel verbreiteten Sekten der Thugs und Dakoits. Es ist für europäische Auffassungen gradezu unbegreiflich, nicht bloß, daß es durch Jahrhunderte religiöse, wenn auch wahrscheinlich auf nationaler Grundlage beruhende Sekten geben konnte, denen Todschlag und Beraubung ein Glaubensartikel war, sondern noch mehr, daß nicht der ganze Staat, der ganze öffentliche Gesellschaftszustand dagegen aufs heftigste reagierte, und nichts mehr als dieser Umstand dürfte die Zersahrenheit der indischen Zustände und den losen Zusammenhang der Bevölkerung untereinander begreiflich machen. Es dauerte auch lange Zeit, ehe die Engländer das Vorhandensein solcher Sekten begriffen, aber einmal ihnen auf die Spur gekommen, haben sie mit gewohnter Energie dem Unwesen ein Ende gemacht.

Fast man alles Gesagte zusammen, so erblickt man in Ostindien zwar

nichts weniger als eine tabelfreie Verwaltung und Regierung, aber jedenfalls einen Zustand, der die Keime zum Bessern in sich enthält. Einer vielfach verbreiteten Ansicht entgegen scheint es sogar, als ob grade die große Masse der Bevölkerung im Gegensatz zu den bisher bevorrechteten Ständen am meisten unter der britischen Herrschaft gewonnen hat, wäre es auch nur die erste Bedingung zum Gedeihen, eine seit Jahrhunderten unbekante Sicherheit gewesen. Das Geschlecht der „Nabobs“, englische Beamte, welche sich mit indischem Raube rasch reich machen wollten, hat der Natur der Sache nach schon unmittelbar nach den ersten großen Eroberungen aufgehört, so sehr auch ein Theil der europäischen Presse noch für unsere Zeit daran glauben möchte, und wir manches Mal selbst die wundersame Mähr haben lesen müssen, der ganze Reichtum der englischen Aristokratie sei aus Ostindien geholt, als wenn unfruchtbar erworbene und vergeudete Schätze nicht längst verschwunden wären und der englische Handel und Gewerbefleiß nicht das Meiste gethan hätte. Die bloße Eroberung von Schätzen ist zu allen Zeiten der Keim zum wirtschaftlichen Verkommen gewesen für die Römer sowol in alter, wie für die Spanier in neuerer Zeit.

Es gehört eigentlich sehr wenig Weisheit dazu, um zu erkennen, daß die jetzigen Zustände der ostindischen Bevölkerungen einer nationalen Unabhängigkeit im Wege stehen. Inmitten der verschiedenen Kasten, Stämme, Religionen und Interessen soll erst eine indische Nation geschaffen werden. Eine Befreiung von der englischen Herrschaft würde im besten Falle oligarchische Zustände sehr bedenklicher Art hervorrufen und schwerlich irgend welche nennenswerthe Zeit andauern. Das ist denn auch der Grund, welcher der englischen Herrschaft bisher die Lebensfähigkeit verliehen hat und wie wir keinen Augenblick gezweifelt haben, ihr auch zum Siege über den Aufstand verhelfen wird. Der zweite Grund liegt dann in der entschieden größern geistigen und militärischen Befähigung der Engländer, und wie unverkennbar diese ist, das lehrt der merkwürdige Umstand, daß das englische vor Delhi in aller Eile zusammengeraffte Heer von kaum 2000 M. inmitten der allgemeinen Verwirrung und Verwüstung Wochen hindurch so lange Stand vor den zehnfach stärkern Feinden gehalten hat, bis die Verstärkungen herbeikamen. Schon dies eine Factum bezeichnet die Hoffnungslosigkeit des Aufstandes, denn die Truppen, welche den Engländern gegenüberstanden, waren ja von ihnen selbst militärisch geschult worden. Es ist in der That aus vielen an die Oeffentlichkeit gedruckenen Privatbriefen erstaunlich zu lesen, mit welcher raschen Spannkraft die Engländer sich von ihrem ersten Schrecken erholt, und sich sofort zu einem Widerstande gegen den Aufstand organisirt haben, wie er nicht energischer sein konnte. Wo immer nur hundert Engländer, gleichviel ob Civil oder Militär bei einander waren, haben sie die Sipoy's in viel größerer Zahl

zu Paaren getrieben. Ebenso suchen wir in den Briefen vergeblich nach Zeichen der Abspannung oder der Verzweiflung, sie fordern nur raschen Beistand, und wie man weiß, ist dieser ihnen geworden oder wird ihnen werden. Allen Unglückspropheten zum Trost waren nach den letzten Nachrichten bereits 8000 Engländer vor Delhi versammelt, ein Umstand, der allein sie beim Eintreten der hohen Gewässer vor dem Abschneiden sichert. Was in der Heimath, in England selbst geschehen ist, ist bekannt genug, es ist sehr wenig gesprochen und sehr viel gethan worden. Die Rüstungen in England haben sofort den Maßstab des Großartigen angenommen, einmal wegen der großen Entfernungen des Kampfes und der Unsicherheit der Sachlage, sodann wegen der diplomatischen Verwicklungen, die möglicherweise daraus entstehen konnten. Hat doch das Russenthum sofort, wir wissen nicht zum wievielten Male, die definitive Beseitigung des englischen Nimbus verkündet. Und da nun alle unsere Sympathien antirussisch sind, da Urquhart und Consorten zum Trost eine innere, nothwendige Feindschaft zwischen England und Rußland besteht, und somit jeder Verlust Englands ein Verlust europäischer Civilisation ist, so hoffen und wünschen wir von Herzen die Befreiung des indischen Aufstands, selbst auf die Gefahr hin, daß die Kreuzzeitung wieder einmal thöricht genug ist, um die Liberalen zu fragen, weshalb sie Indien nicht mit einer Constitution beglücken wollen.

Westphälischer Handelsgeist. *)

Während heutzutage und gleicherweise seit Jahrhunderten schon die gewerbliche Thätigkeit der westlichen Theile des Regierungsbezirks Arnsberg, gegenüber den andern Theilen desselben, sowol in Industrie, als im Handel die entschieden überwiegende ist, scheint in den Zeiten des frühen Mittelalters die größere Betriebsamkeit aus den östlichen und nördlichen Gegenden desselben hervorgegangen zu sein. Damals, als der deutsche Handel zuerst seine Schwingen über das Meer versuchte und seinen Flug nach Skandinavien und Rußland nahm, als Wisby und Nowgorod die großen Marktstätten des nördlichen Europa waren, im 12. und 13. Jahrhunderte also finden wir die Städte des Hellwegs und des Herzogthums Westphalen, die einen im Vordergrund, die andern in der Mitte des baltischen Verkehrs beschäftigt und die bedeutendsten

*) Entnommen aus L. S. W. Jacobis: „Das Berg-, Hütten- und Gewerwesen des Regierungsbezirks Arnsberg in statistischer Darstellung. Iserlohn, Verlag von J. Baderer. 1857.“ einem mit ungemeinem Fleiß und Geschick zusammengestellten, allen Fachmännern angelegentlich zu empfehlenden Beitrag zur Statistik und Topographie Preußens.